

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Nr. 20.

Postfachamt: Leipzig 21866, Riesa Nr. 22.

Postfachamt: Leipzig 21866, Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 45.

Montag, 24. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierwöchentlich 3,00 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Best. Tarif. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unentgeltliche Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bangert & Wintzisch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

zur weiteren Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Einschaltung von Arbeitszeitanzeigern, vom 23. Dezember 1918 (RVO. C. 1456), vom 19. Februar 1919.

Die unter dem 31. Januar 1919 (Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) anderweit veröffentlichten Ausführungsbestimmungen werden wie folgt abgeändert:

- 1. In § 5 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird ein Druckfehler dahin berichtigt, daß an Stelle der Worte „Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“ die Worte „Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedsmitgliedern“ treten.
2. In § 6 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und in § 2 der Wahlordnung wird die Beschränkung der Wahlberechtigung auf deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik aufgehoben. Die Wahlberechtigung steht vielmehr ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu. Es kommen deshalb auch in § 15 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 die Worte „Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit“ in Wegfall.
3. Die §§ 7 bis 13 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 haben als solche keine unmittelbare Verbindlichkeit. Den Ausschüssen wird vielmehr überlassen, ihre Geschäftsführung selbst durch Mehrheitsbeschlüsse zu regeln. Hierbei werden die vorgezeichneten Ausführungsbestimmungen wertvollen Anhalt bieten können.

Dresden, den 19. Februar 1919. 568 IIIJ. Arbeits-Ministerium. Sedt. 1997

Freitag, den 23. Februar 1919 vormittags 11 Uhr wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft öffentliche Bezirksauskunft gehalten.

Großenhain, am 23. Februar 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Verstöße beim Handel mit Fleisch und Wurst betr.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß in Geschäften — nicht bei Fleischhauern — unter der Bezeichnung „Rauschfleisch“, Reintierfleisch oder ohne besondere Bezeichnung Pferdefleisch verkauft worden ist, und daß feilgehaltene Wurstwaren zum Teil aus Pferde-

fleisch bestanden, ohne daß die Waren als aus Pferdefleisch bestehend gekennzeichnet waren. In allen diesen Fällen ist Beschlagnahme der Waren und Einleitung des Strafverfahrens erfolgt.

Auf folgende Bestimmungen wird deshalb hiermit erneut hingewiesen:

- 1. Groß- und Kleinhandel mit dem Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren, Maultieren und Hundern und mit Wurstwaren, die aus solchem Fleisch bestehen, ist nur denen gestattet, welche hierzu eine besondere Erlaubnis von der Landesfleischstelle erhalten haben — Ministerialverordnung vom 19. Juli 1918 — Dresdner Anzeiger vom 21. 7. 1918. Wurst aus Pferdefleisch unter Verwendung des Fleisches anderer Tiere darf nur mit Zustimmung der Fleischstelle für die Republik Sachsen hergestellt werden.
2. Wurstwaren aus Hirschen, Kaminchen, Gekügel, Kobben, Fisch- und Mischfleisch sind Ersatzlebensmittel im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918. Händler dürfen solche Waren nur gegen Ausbändigung einer Bescheinigung erwerben, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen (insbesondere zu welchen Preisen) das Ersatzlebensmittel genehmigt worden ist. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen (§ 9 a. a. O.).
3. Fleisch- und Wurstwaren, die nicht ausschließlich von Rindern, Kalbern und Schweinen herrühren, müssen so gekennzeichnet werden, daß deutlich ersichtlich ist woraus sie bestehen. Inwiderhandlungen sind nach der Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 strafbar.

Wer gegen die vorstehend unter 1—3 angeführten Bestimmungen verstoßt, hat neben der Befragung, die Beschlagnahme der Vorräte sowie die Unterlagung des Handels wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1919. S.

Belieferung der Lebensmittelbezugskarten.

Gegen Abgabe des Abschnittes 7 werden die Lebensmittelbezugskarten laufende Nr. 5001—6500 im Geschäft von S. Tittel, Panziger Straße 4, geliefert. Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Februar 1919. Sam.

Der neue Entwurf der endgültigen Reichsverfassung

aelangt, nachdem er nunmehr vom Staatenausschuss verabschiedet worden ist, am heutigen Montag an das Plenum der Nationalversammlung. Er umfaßt in acht Abschnitten 118 Artikel. Die Abschnitte behandeln das Reich und seine Gliedstaaten, die Grundrechte des deutschen Volkes, den Reichstag, den Reichspräsidenten und die Reichsregierung, das Finanz- und Handelswesen, das Verkehrswesen, die Reichsjustiz. Der 8. Abschnitt trägt Bestimmungen an, welche hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der Stille- und Verbrauchssteuern des Brauerei- und Brennereiwesens einzelnen Gliedstaaten die Vorschriften der alten Reichsverfassung ersetzen.

Der neue Verfassungsentwurf krebt in allen Teilen die möglichste Vereinheitlichung in der Hand des Reiches an. Beim Militärwesen und Verkehrsweesen vor allem ist diese Vereinheitlichung zum Grundsatze erhoben worden, jedoch nicht zuzunehmen der Gliedstaaten, welche auf diesem Gebiet Reservatrechte haben, darauf verzichtet werden, die Durchführung des Grundgesetzes anders als nur im Wege des Vertrages, also mit Zustimmung der betreffenden Staaten zu bewirken. Bei der Komplexiertheit der Uebersetzung ist eine Nechtsnorm, nach welcher die Vereinheitlichung unmittelbar mit Inkrafttreten der Reichsverfassung eintritt, nicht möglich. Ähnliches gilt vom Postwesen und Abgabenwesen, wo sämtliche Grundfälle ausgearbeitet sind, daß das Reich sämtliche Einnahmestellen für seine Zwecke erschließen kann. Auch hier ist das Ziel, die Postverwaltung zu einer Reichsverwaltung auszubauen. Sowohl beim Militärwesen, wie auch im Post- und Verkehrsweesen ist jedoch darauf Bedacht genommen worden, daß auch im Falle der Vereinheitlichung das Personal nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt wird.

Der größte Schritt zur Vereinheitlichung steht Artikel 4 über die auswärtigen Beziehungen vor, worin die einzelnen Gliedstaaten auf das aktive und passive Völkerrecht und in der Hauptsache auch auf das internationale Vertragsrecht zugunsten des Reiches verzichten.

In der Frage der territorialen Gestaltung der Gliedstaaten hat der Entwurf gegenüber dem ersten erhebliche Änderungen erfahren. In Artikel 15 werden Grundzüge aufgestellt, nach welchen eine Umgruppierung der Reichskraaten vorgenommen werden soll. Wenn diese Grundzüge nicht im Wege gegenseitiger Verständigung durchgeführt werden können, soll die Vermittlung des Reichspräsidenten eintreten, zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschuss. Ist aber über die Frage kein Einverständnis erzielt worden, so soll ein verfassungskänderndes Reichsgesetz die Angelegenheit unter Umständen gegen den Willen der betreffenden Staaten regeln. Gegenüber dem ersten Entwurf ist die Rörperschaft zur Vertretung der föderativen Interessen grundsätzlich umgekehrt worden.

Während der erste Entwurf über die Gesetzgebung ein Staatenhaus auf parlamentarischer Grundlage vorschlug und einen Reichsrat nur mit beratender Stimme an den Verwaltungsbefugnissen des Reiches teilnehmen lassen wollte, ist neuerdings lediglich ein Reichsrat in Aussicht genommen, der sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Verwaltung mitzubestimmen hat. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfassungsentwurf aber ist dieser Reichsrat nicht, wie der frühere Bundesrat, ein gleichberechtigter gesetzgebender Körper, sondern er nimmt nur an der Gesetzgebung teil, indem er bei der Initiative der Reichsregierung mitwirkt und ferner gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze ein Einspruchsrecht hat. Im Falle eines solchen Einspruchs wird die Gesetzgebung an den Reichstag zur nochmaligen Beratung zurückgewiesen. Kommt auch hierbei eine Einigung nicht zustande, so hat der Reichspräsident die Möglichkeit, über die Meinungsverschiedenheit eine Volksabstimmung herbeizuführen. Er kann aber auch trotz des Einspruches das Gesetz in der vom Reichstag beschlossenen Fassung verkünden, wenn sich für dieses Gesetz eine Zweidrittelmehrheit ausmengenommen hat. Ist eine solche Mehrheit nicht ausmengenommen und der Reichspräsident nicht gewillt, eine Volksabstimmung vorzunehmen zu lassen, so kommt das Gesetz infolge des Einspruches nicht zustande. Die Zusammenlegung des Reichsrates soll für eine Uebergangszeit von 3 Jahren die gleiche sein, wie sie in dem Gesetz für die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 vorgesehn ist. Bei der Regelung des endgültigen Stimmverhältnisses dagegen ist eine Vorfrist in Aussicht genommen, welche auf die Befestigung der keinen Bundesstaaten hinwirken soll, indem bestimmt wird, daß die kleinen Staaten kein Stimmrecht mehr haben sollen. Die Reichsregierung und der Staatenausschuss haben sich aber nicht darüber verständigen können, ob diese Vorfrist bloß greifen soll gegenüber allen Staaten, die nur eine Million Einwohner haben oder bloß gegenüber denselben, die weniger als eine halbe Million Einwohner haben.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und den Einzelregierungen über den Entwurf der Verfassung war nirgends tiefergehend. Es ist in den wesentlichen Punkten, vor allem in den Grundgedanken der Vereinheitlichung Einmütigkeit erzielt worden. Wenn der Entwurf gegenüber der ersten Fassung Änderungen aufweist, so waren diese aus der Erwägung hervorgegangen, unterer Volkszustand die haarscharfe und politische Ruhe zu geben, die es braucht. Es war zunächst nötig, daß die Probleme, vor die wir nach der Revolution gestellt wurden, klar und klar aufgestellt und dargelegt wurden. Nur ihre Lösung zeigt der Entwurf in der jetzigen Gestalt eine gangbare Linie. Namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der nächsten Zukunft werden Anlaß geben, daß die Entwicklung zu dem Endziele grobdeutlicher Reichseinheit nicht abbricht, sondern sich weiterhin mit losiger Rotenblichkeit vollzieht.

Der neue Entwurf der endgültigen Reichsverfassung beginnt mit folgender Einleitung: Das deutsche Volk, geeint in seinen Stämmen und von dem Willen befezt, das Reich auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, den innern und äußern Frieden zu sichern, um den sozialen Fortschritt zu fördern, hat sich diese freiheitliche Verfassung gegeben. Die Reichskraaten sind Schwarz-Rot-Gold. Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten sind in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reiches. In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Gliedstaaten mit auswärtigen Staaten Verträge schließen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reiches. Das Stimmrecht der Gliedstaaten im Reichsrat ist von der Zahl ihrer Einwohner nach Maßgabe der jeweils letzten Volkszählung abhängig. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Verfassung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, welche sie über die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Das Amt des Reichspräsidenten dauert 7 Jahre; seine Wiederwahl ist zulässig. Das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens ist in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reiches. Verordnungen jeder Art werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates erlassen. Die Befugnis kann aus dem Reichspostminister übertragen werden. Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in seine Verwaltung zu übernehmen. Die Uebernahme kann nur im Wege des Vertrages gegen Entschädigung erfolgen. Das Reich ist ermächtigt, im Interesse des allgemeinen Verkehrs

oder der Landesverteidigung zur Schaffung eines Reichsgebietes auch gegen den Widerspruch der beteiligten Gliedstaaten unbeschadet der Landeshoheitsrechte, neue Binnenwasserstraßen anzulegen oder vorhandene auszubauen. Das Reich muß das Post- und Telegraphenwesen von Bayern und Württemberg im Wege des Vertrages gegen Entschädigung in eigene Verwaltung übernehmen. Bis zur Uebernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten an Bayern und Württemberg in Kraft mit der Maßgabe, daß der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes ausschließlich vom Reiche geregelt wird. Die Postzeitungen sollen für das ganze Reich gemeinsam sein. Das Reich hat die Gesetzgebung über die Eisenbahnen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrates die Bestimmungen, welche den Eisenbahnbau-, Betrieb und Verkehr regeln.

Die Vorgänge in Bayern.

Eine Versammlung der Münchner Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte beschloß sich am Sonntag nachmittag im Deutschen Theater mit der durch die letzten Ereignisse geschaffenen politischen Lage. Die Beratungen nahmen zum Teil einen kämpferischen Verlauf. Die eingelaufenen Anträge forderten unter anderem die Proklamierung der bayerischen Republik und die sofortige Abberufung der bayerischen Mitglieder der deutschen Nationalversammlung, wobei der Vorsitzende mitteilte, daß Ober und Schneidermann bereits ihre Beschlüsse zu Bayern gefaßt haben sollen. Ein weiterer Antrag verlangt die sofortige Schaffung einer Roten Garde. An die einzelnen Anträge knüpfte sich eine erregte Debatte. Der Vorsitzende des Münchner Arbeiterrates berichtete über die Beratungen des Zentralauschusses, in dem sich Mitglieder der beiden sozialistischen Parteien, des Gewerkschaftsvereins und des Volksauschusses der A- und S-Räte befinden, und gab die Grundlagen bekannt, auf denen die Einigung des Proletariats gesehen solle. Der Antrag auf Bewaffnung des Proletariats fand einstimmig Annahme, ebenso der Antrag auf Verkündigung der bayerischen Republik. Der Vorsitzende begrüßte zum Schluß die neue Bayerische Republik Bayern, die auf demokratischer Grundlage von den Arbeitern aller sozialistischen Richtungen errichtet werden solle. — Diese vorstehenden Beschlüsse, die am Sonntag gefaßt wurden, scheinen aber durch neue bereits wieder überholt zu sein. Vom Sonntag wird gemeldet:

In München haben sich die Mehrheitssozialisten und Unabhängigen gegen Spartakus geeinigt. Die republikanischen Truppen sind ebenfalls gegen Spartakus. Das aus Mehrheitssozialisten und Unabhängigen zusammengesetzte neue Ministerium ist zur Wiederberufung des Landtages bereit und wird dabei die Reorganisierung bauer als beratenden, verfassungsmäßig handelnden Faktor beibehalten. Die Bewaffnung des Proletariats soll durchgeführt werden, aber nach einem neuen Beschlusse des Zentralrates nur die Bewaffnung der organisierten und militärisch gebildeten Arbeiter. Am Einzelworte an Sozialistenführern durch die Bourgeoisie zu verhalten, sind 50 Adlige als Geiseln verhaftet worden. Am gestrigen Nachmittag strömten Zehntausende zum Ostfriedhof, wo der tote Ministerpräsident aufgebahrt liegt. Die Einäscherung der Leiche soll am Mittwoch erfolgen, an welchem Tage wieder die Arbeit unterbrochen soll. Der seit Freitag mittag geübte Generalkrieg gilt als beendet. Zum Tode Hinrichs ist ein von den Führern aus dem Internationalen Kongress in Bern unterzeichnetes Beileidstelegramm in München eingelaufen.

Die Münchener in Schwaben sind besonders auch über das Palais des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold hergegangen, der dort mit seiner Gemahlin Ottilie, einer Tochter des Kaisers Franz Joseph, und seinen beiden Söhnen, den Prinzen Georg und Konrad, wohnt. Als die republikanische Schutztruppe herbeikam, flohen die Münchener aus Keltern